

**AnTRAG auf Konformitätserklärung**

**nach Fertigstellung der Arbeiten**

|  |
| --- |
| **der Regierung vorbehaltenes Feld**  Antragsteller  …………………………………………………………………………………………….  Objekt der Anfrage  ……………………………….…………………………………………………………..  Bezugszeichen der Akte  ……………………………………………………….…………………………………… |

**Feld 1 – Referenz über den Standort**

Referenznummer des genehmigten Antrags: …………………………………

Straße:………………………………………………..…Nr. …………………..

Gemeinde:…………………………………………

Betroffene Katasterparzellen: ………………………………………………………..

**Feld 2**

**a) Antragsteller**

**Natürliche Person**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Anschrift

Straße:……………………………………………Nr. ….. Bfk……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………Land: ……………………………………

Telefon:………………………………Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Juristische Person**

Bezeichnung oder Firmenname: …………………………………….…

Rechtsform:…………………………………………………………………

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. Bfk……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land: ……………………………………

Telefon:………………………………Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:………………………………Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**b) Architekt/Projektautor**

**Architekt/Projektautor**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Bezeichnung oder Firmenname einer juristischen Person: …………………………………….…

Rechtsform:…………………………………………………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Anschrift 

Straße:……………………………………………Nr. ….. Bfk……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land: ……………………………………

Telefon:………………………………Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Feld 3 – Unterschiede zum genehmigten Antrag**

Wenn die durchgeführte Baumaßnahme von den Genehmigungsplänen im Sinne des Art. **D.IV.73.1** Unterschiede aufweist, muss dies stichhaltig gerechtfertigt werden.

Liste der Unterschiede mit Begründung inklusive der nicht beendeten oder nicht durchgeführten oder anders durchgeführten Baumaßnahmen (sofern es einen Plan gibt, sind diese Unterschiede im Plan **grün** darzustellen):

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

**Feld 4 - Statistisches Formular** (falls es Unterschiede geben sollte)

Die föderalen Rechtsvorschriften in Bezug auf das statistische Formular sind einzuhalten

**Feld 5 - Beizufügende Unterlagen**

**Die folgenden Dokumente sind in drei Ausfertigungen beizufügen:**

Konformitätspläne: wenn ein Architekt hinzugezogen wurde, dann die vom Architekten gegengezeichneten Pläne, die das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und Auflagen sowie die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage eines korrekten Ausmaßes der ausgeführten Arbeiten und Auflagen wiedergeben. Die Unterschiede zu den genehmigten Plänen sind **grün** darzustellen.

Fotobericht mit nummeriertem Lageplan der Aufnahmestandorte der Fotos, der die Außenansichten der fertigen Baumaßnahme dokumentiert

**Die Pläne werden nummeriert und auf das Normformat DIN A4 (21cm auf 29,7 cm) gefaltet.**

**Feld 6 - Unterschriften**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Konformitätserklärung nicht von der Verpflichtung befreit Genehmigungen aufgrund anderer Gesetze, Dekrete oder Verordnungen zu beantragen.

**Unterschrift des Antragstellers oder des Mandatträgers**

**…………………………………………………………………….**

***Datenschutz***

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter *datenschutz@dgov.be*. Für weitere Informationen: *https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz*

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: *https://www.datenschutzbehorde.be*

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

Art. D.IV.73

[§1 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen ein Architekt hinzuzuziehen ist oder hinzugezogen wurde, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, folgende Unterlagen ein:

1. die vom Architekten gegengezeichneten Pläne, die das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und Auflagen sowie die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage eines korrekten Ausmaßes der ausgeführten Arbeiten und Auflagen wiedergeben, hiernach „Konformitätspläne“ genannt;

2. einen Fotobericht, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.

Die Regierung kann den Inhalt der Konformitätspläne bestimmen.

§2 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen kein Architekt hinzuzuziehen ist, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, einen Fotobericht ein, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.][[1]](#footnote-1)

Art. D.IV.73.1

[§1 - Gemäß den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen werden können, erteilt die Regierung innerhalb einer Frist von fünfundsiebzig Tagen ab der Anfrage, die von dem Genehmigungsinhaber oder dem Eigentümer des Gutes an die Regierung gerichtet wird, eine Konformitätserklärung, wenn die Handlungen oder Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie beendet sein sollten, beendet sind und den Vorschriften der erteilten Genehmigung entsprechen.

Die Regierung verweigert die in Absatz 1 erwähnte Erklärung, wenn die Handlungen oder Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie beendet sein sollten, nicht beendet sind oder wenn sie nicht gemäß den Vorschriften der erteilten Genehmigung ausgeführt worden sind. In diesem Fall listet sie die Handlungen oder Arbeiten auf, die noch nicht ausgeführt worden sind, und die Punkte, in denen die Vorschriften der erteilten Genehmigung nicht eingehalten worden sind.

Wenn sie existieren und nicht bereits hinterlegt wurden, werden der Anfrage vom Architekten gegengezeichnete Konformitätspläne, der in Artikel D.IV.73 erwähnte Fotobericht und gegebenenfalls eine Begründung im Hinblick auf die in §2 genannten Bedingungen beigefügt.

Die Regierung kann den Inhalt des Antrags auf Konformitätserklärung festlegen.

§2 - Im Rahmen der in §1 erwähnten Erklärung kann die Regierung mittels Begründung Handlungen oder Arbeiten, die den Vorschriften nicht entsprechen, als konform erklären, wenn:

1. es sich um Änderungen handelt, die aus technischen Gründen gerechtfertigt sind, das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht beeinflussen und direkt oder indirekt die Gefahren, Belastungen oder Nachteile auf den Menschen oder die Umwelt nicht erhöhen;

2. oder es sich um Handlungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel D.IV.1 §2 handelt.

Betreffen die in Absatz 1 erwähnten Handlungen oder Arbeiten ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut, wird vor der Erklärung ein gleichlautendes Denkmalgutachten eingeholt.

Betreffen die in Absatz 1 erwähnten Handlungen oder Arbeiten Bedingungen der Genehmigung, die durch das Gemeindekollegium auferlegt wurden, wird vor der Erklärung das Gutachten des Gemeindekollegiums eingeholt.

In Abweichung von den Artikeln D.IV.37 bis D.IV.39 werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand der Anfrage übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.

Eine Abschrift der Erklärung wird allen Instanzen übermittelt, die zum Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben haben.][[2]](#footnote-2)

1. *Art. D.IV.73 ersetzt D. 21.11.22, Art. 113 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Art. D.IV.73.1 eingefügt D. 21.11.22, Art. 114 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-2)